Zustande. Besonders erwünscht sind abgeschlossene Geschichten (z. B. Wiesbadener und Mainzer Volksbücher, Daheimkalender und sonstige Jahrbücher, Sammlung Göschen, Reclam, Schatzgräber, Blaue Bücher, Bücher der Rose usw.), gute Erbauungsschriften. Aber auch Zeitschriften, wie Daheim, Woche, sowie Sonntagsblätter ungebunden. Vor allem Landkarten und Tageszeitungen. Die Sendungen werden bei uns zurechtgemacht und direkt versandt.

Die **italienische Handelskammer für Deutschland** hat in ihrer am 6. August abgehaltenen Plenarsitzung, wie »W. T. B.« meldet, einstimmig den Vorstand beauftragt, dem Minister für Handel und Gewerbe Dr. Sydow folgendes Telegramm zu übermitteln mit der ehrfurchtsvollen Bitte, es Seiner Majestät dem Kaiser zu unterbreiten:

Die italienische Handelskammer für Deutschland mit dem Sitz in Berlin, die während ihrer langen Mitarbeit an der Entwicklung der stets freundlichen Handelsbeziehungen zwischen Deutschland und Italien sich immer der herzlichsten, großzügigsten deutschen Gastfreundschaft erfreuen konnte und Gelegenheit hatte, die Größe des Deutschen Reiches unter der erlauchten, friedliebenden Führung Seiner Majestät Kaiser Wilhelms II. zu bewundern, schließt sich in dieser ernsten Stunde voll und ganz den Gefühlen an, die das gesamte deutsche Volk beseelen.

Gründung vaterländischer Vereine.* — Durch die Tagespresse geht nachstehende anscheinend amtliche Notiz: Täglich erscheinen in den Zeitungen oder als Plakate Aufrufe zur Neugründung von vaterländischen Vereinen, Freiwilligen-, Jugend-, Schützenkorps u. s. f. So sehr auch der gute Wille, sich dem Vaterlande nutzbar zu machen, anerkannt wird, so muß doch dringend darauf hingewiesen werden, daß ein derartiges eigenmächtiges Vorgehen eine Zersplitterung der Kräfte bedeutet. Stehen solchen Gründungen schon im Frieden gewichtige Bedenken entgegen, so können in Kriegszeiten die zuständigen Behörden, in erster Linie die Heeresverwaltung, sich nicht die einheitliche Leitung und Organisation alles dessen aus der Hand nehmen lassen, was dazu dienen soll, in sachgemäßer Weise, je nach Bedürfnis, die Kräfte zu sammeln und aufzurufen, die dieser oder jener Zweck erfordert. Dringend zu warnen ist besonders auch vor der Bildung von Freiwilligenkorps. Alle die, die freiwillig ihre Kräfte mit der Waffe in der Hand dem Vaterland widmen wollen, sollen sich als Kriegsfreiwillige bei einem Ersatztruppenteil melden.

Der deutsche Juristentag vertagt. — Die Ständige Deputation des Deutschen Juristentags hat die Vertagung des für den 10. bis 12. September nach Düsseldorf einberufenen 32. Deutschen Juristentags beschlossen.

Die Hauptversammlung des Deutschen und Österreichischen Alpenvereins, die vom 4. bis 6. September in Meran stattfinden sollte, ist abgesagt worden.

Die Geschäftsstelle des Berliner Anwaltsvereins hat im Einverständnis mit dem Berliner Notar-Verein in umfassender Weise für die Vertretung der zum Kriegsdienst einberufenen Rechtsanwälte und Notare gesorgt, um die wirtschaftliche Existenz dieser Kollegen und ihrer Familien nach Möglichkeit aufrecht zu erhalten. Die Praxis aller Anwälte und Notare, die bereits einberufen sind oder noch einberufen werden, wird daher auch während der Dauer des Krieges in der bisherigen Weise weitergeführt. Der Vorstand des Berliner Anwaltvereins bittet dringend, keinem einberufenen Rechtsanwalt oder Notar ein ihm übertragenes Mandat zu entziehen und ihm auch in Zukunft Aufträge zu übertragen. Die Interessen aller dieser Auftraggeber werden durch die Vertreter aufs sorgfältigste wahrgenommen werden.

»Das Deutsche Handwerk Dresden 1915«. — Der Arbeitsausschuß der Ausstellung »Das Deutsche Handwerk Dresden 1915« beschloß, zunächst nicht von der Ausstellung Abstand zu nehmen, die Ausstellung aber nicht im Jahre 1915 abzuhalten und über die Weiterbearbeitung der Ausstellung für ein späteres Jahr nach Klärung der politischen Ereignisse Entschließung zu fassen.

Vorlesungen über Journalistik. — Der Redakteur Privatdozent Dr. Oskar Wettstein hat an der Universität Zürich für das kommende Wintersemester angekündigt: Geschichte der Tagespresse in der französischen Revolution, und im journalistischen Seminar: Technik der Tagespresse mit Übungen.

Sprechsaal.

(Ohne Verantwortung der Redaktion; jedoch unterliegen alle Einsendungen den Bestimmungen über die Verwaltung des Börsenblatts.)

Schutz des Konditionsgutes im Kriege.

Wir erhalten nachstehende Zuschrift aus dem Leserkreise mit der Bitte um deren Beantwortung im Sprechsaal:

1. Inwieweit haftet der Sortimenter dem Verleger für das Konditionsgut, wenn sämtliche Leiter resp. Angestellte der Firma durch plötzliche Kriegseinberufung außerstande sind zu remittieren, und die Buchhandlung geschlossen werden muß:
   a) bei Feuer;
   b) bei Raub (Einbruch);
   c) für sonstige Eventualitäten?
2. Ob und inwieweit ist in demselben Falle der Mietkontrakt einzuhalten, also im Falle keine Verdienstmöglichkeit, d. h. Aufrechterhaltung des Betriebes, besteht?
3. Kann der Vermieter bei Nichtleistung der Miete die gesetzmäßige Räumung des Lokals nach einer bestimmten Frist verlangen, und wird dadurch (d. h. im Falle der Mieter räumen muß) die Haftung oder Nichthaftung des Sortimenters beeinflußt?
4. Welche Sicherungsmaßregeln müssen event. vom Sortimenter getroffen werden, um den Verleger zu schützen bzw. des Schadensersatzanspruchs des Verlegers enthoben zu sein? G. W.

---

1. Über die Haftung für Konditionsgut bestimmt § 11a der Verkehrsordnung, daß der Sortimenter für den Verlust und die Beschädigung des Gutes verantwortlich ist, »es sei denn, daß der Verlust oder die Beschädigung auf Umständen beruht, die durch die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nicht abgewendet werden konnten. Für die Unterlassung der Versicherung des Gutes gegen Transport-, Feuer- und Wassergefahr ist der Sortimenter verantwortlich«. (Eine Einschränkung zugunsten des Sortimenters erfährt die Haftung bei unverlangter Zusendung von Neuigkeiten und Lagerartikeln à cond., da in diesem Falle »der Verleger die Gefahr von Verlust und Beschädigung, sowie alle Kosten der Hin- und Rücksendung und die Kosten der von ihm ausdrücklich verlangten Transport-, Wasser- und Feuerversicherung zu tragen hat«.)

Der Sortimenter ist also nach § 11a der Verkehrsordnung zunächst zur Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verpflichtet. Diese Forderung deckt sich mit § 347 des HGB., das allerdings keinerlei Vorschriften enthält, was darunter im Einzelfalle zu verstehen ist. Es lassen sich darüber auch keine allgemeinen Regeln aufstellen, da alles von der besonderen Natur des Falles, der Umstände usw. abhängt und außerordentliche Fälle wie Krieg usw. auch außerordentliche Maßnahmen erfordern. Während aber der § 347 des HGB. die Vorschriften des BGB., nach denen der Schuldner in bestimmten Fällen nur grobe Fahrlässigkeit zu vertreten oder nur für diejenige Sorgfalt einzustehen hat, die er in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt, unberührt läßt, tritt ergänzend hierzu in der Verkehrsordnung die Verpflichtung des Sortimenters zur Versicherung gegen Transport-, Feuer- und Wassergefahr. Der Sortimenter würde demnach im Falle der Unterlassung dieser Versicherungen haften, wobei Krieg oder Friede keinen Unterschied begründet.

2. Nach § 275 BGB. wird der Schuldner von der Verpflichtung zur Leistung frei, soweit die Leistung infolge eines nach der Entstehung des Schuldverhältnisses eintretenden Umstandes, den er nicht zu vertreten hat, unmöglich wird. Ob und inwieweit tatsächlich eine solche Unmöglichkeit für den zu den Fahnen einberufenen Mieter vorliegt, kommt auf die besonderen Umstände an und müßte von ihm bewiesen werden.

3. Durch das am 4. August d. J. vom Reichstag angenommene Gesetz betr. »Schutz der infolge des Krieges in der Wahrnehmung ihrer Rechte behinderten Personen« kann gegen solche Mieter, die im Felde sind, ein gerichtliches Verfahren auf Zahlung der Miete nicht geltend gemacht und auch nicht im Wege der Zwangsvollstreckung durchgeführt werden. Der Vermieter kann infolgedessen auch nicht die Räumung des Lokals verlangen.

4. Welche Sicherungsmaßregeln vom Sortimenter zum Schutze des verlegerischen Eigentums zu treffen sind, ergibt sich demnach in Friedens- wie in Kriegszeiten aus den Verhältnissen: er hat so zu handeln, wie ein verständiger, gewissenhafter Mensch, dem fremdes Eigentum anvertraut ist, handeln muß, um den Eigentümer (in diesem Falle den Verleger) vor Schaden zu bewahren. Von dieser Pflicht ist er auch dann nicht entbunden, wenn er die Sorge um das Konditionsgut einem anderen anvertraut: auch dieser muß — gleichviel ob Kaufmann oder nicht — wie ein verständiger, umsichtiger Kaufmann handeln. Tut er das nicht, so haftet der Sortimenter wie für eigenes Verschulden. Red.

Verantwortlicher Redakteur: Emil Thomas. — Verlag: Der Börsenverein der Deutschen Buchhändler zu Leipzig, Deutsches Buchhändlerhaus, Hospitalstraße. Druck: Ramm & Seemann. Sämtlich in Leipzig. — Adresse der Redaktion und Expedition: Leipzig, Gerichtsweg 26 (Buchhändlerhaus).